

Omega 90

WENN EIN MENSCH GESTORBEN IST...

Omega 90 asbl
reconnue d'utilité publique
2, rue de Chiny
L-1334 Luxembourg



Formalitäten, Rituale und Trauer nach dem Tod



„Da ist ein Land der Lebenden
Und ein Land der Toten
Und die Brücke zwischen beiden
ist die Liebe.
Das einzig Bleibende, der einzige Sinn“.

Thornton Wilder
(aus dem Englischen übersetzt)

Dieser Ratgeber möchte Sie in den ersten Tagen nach dem Tod eines lieben Menschen begleiten, Ihnen praktische Hinweise anbieten und Sie auf diese Weise unterstützen.



Der Eintritt des Todes

Wenn ein Mensch gestorben ist...

„Es gibt nichts, was uns die Abwesenheit eines lieben Menschen ersetzen kann, und man soll das auch gar nicht versuchen; man muss es einfach aushalten. Indem die Lücke wirklich unausgefüllt bleibt, bleibt man durch sie miteinander verbunden.“

D. Bonhoeffer



... geht das Leben für die Angehörigen weiter; es muss weitergehen und dies ohne die Anwesenheit des Verstorbenen

Die Angehörigen müssen sich mit allen gesetzlichen Formalitäten und traditionsgebundenen Angelegenheiten befassen. Diese Zeit, die normalerweise drei Tage umfasst, ist eine wertvolle und wichtige Etappe, vor allem für den späteren Verlauf der Trauer.

Für die Angehörigen des Verstorbenen ist diese Zeit einzigartig. Nehmen Sie sich die Zeit die Sie benötigen, um dem Verstorbenen so Lebewohl zu sagen wie es Ihnen richtig erscheint.

Ab dem Zeitpunkt des Todes bis zur Beisetzung darf die Familie den Körper des Verstorbenen bei sich zu Hause im offenen Sarg aufbahren. Diese Möglichkeit geriet in den letzten Jahrzehnten immer mehr in Vergessenheit. Sie bietet jedoch den Angehörigen eine letzte Gelegenheit zum vertraulichen und persönlichen Abschied vom geliebten Menschen, was sich oft als hilfreich für den Verlauf der Trauer erweist.

Sie haben Anrecht auf einen verständnisvollen und ehrlichen Umgang mit dem Arzt, den Pflegenden, dem Personal des Bestattungsunternehmens und den Behörden, mit Freunden und Bekannten. Dies kann für die Trauer hilfreich sein, wenn auch der Abschied selbst schmerzhaft ist.

Im Haus Omega wird diese Zeit intensiv gelebt. Das Pflegepersonal, die Ärzte und die ehrenamtlichen Mitarbeiter nehmen sich Zeit, Sie in Ihrem Trauerprozess zu begleiten. Die verstorbene Person kann bis zu 24 Stunden in ihrem Zimmer verweilen. Dies wird durch eine vor der Zimmertür stehende brennende Kerze zu verstehen gegeben. Das Zimmer können Sie zum Abschied mitgestalten.

Eine Hilfe für die Hinterbliebenen können folgende Erfahrungen sein:

- *den geliebten Menschen tot zu sehen, ihn anfassen zu können und zu dürfen*
- *jedem Einzelnen die Gelegenheit geben, alleine im Zimmer Abschied zu nehmen*
- *an der Totenwaschung teilnehmen zu können*
- *kleine Rituale durchzuführen, wie: Briefe, Gedichte, Blumen, Dinge die er/sie gerne mochte in den Sarg zu legen*
- *Anwesenheit bei der Schließung des Sarges*

Die ersten Formalitäten
nach dem Eintritt des Todes



Feststellen des Todes und sofortige Formalitäten



Der Arzt stellt als erstes den Tod fest, danach stellt er folgende Dokumente aus:

- **Den Totenschein** („certificat de décès“), in dem festgehalten wird ob die Person eines natürlichen Todes verstorben ist. Im Zweifelsfall wird ein Antrag auf Obduktion gestellt und dies vor dem Ausstellen des Totenscheins.
- **Das Einsargungszertifikat** („certificat de mise en bière“)
- **Eine ärztliche Bescheinigung**, dass die verstorbene Person keinen Herzschrittmacher oder ein anderes batteriebetriebenes Gerät trägt, falls eine Einäscherung beabsichtigt ist.

Abmeldung im Standesamt

Der Tod einer Person muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Tod beim Standesamt („Bureau de l'Etat Civil“) der Gemeinde, in welcher die Person verstorben ist, gemeldet werden.

Wer kann den Tod bei der Gemeinde melden?

- Ein Familienmitglied oder eine Person, welche die nötigen Informationen über den Verstorbenen überbringen kann.
- Ein Mitarbeiter des Bestattungsunternehmens, welches von der Familie kontaktiert wurde (kostenpflichtig).

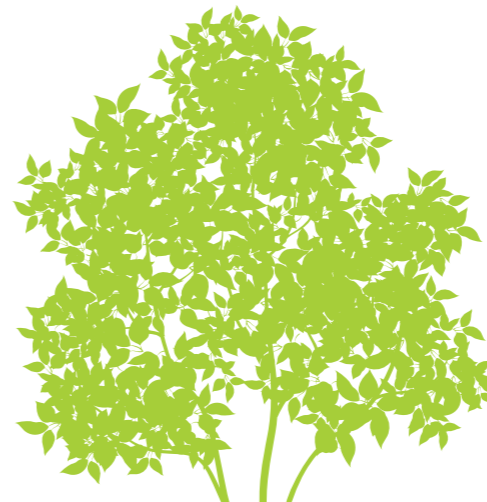
Der Deklarierende muss im Standesamt folgende Dokumente vorlegen:

- den Totenschein
- das Familienbuch, einen Identitätsnachweis, die Geburtsurkunde oder einen Nachweis, welcher den Familienstand des Verstorbenen angibt (z.B. Heiratsurkunde)
- die Einsargungsbescheinigung, falls das Begräbnis an einem anderen Ort als dem Sterbeort stattfindet, oder wenn eine Einäscherung vorgesehen ist
- ein ärztliches Attest, dass der Verstorbene keinen Herzschrittmacher trägt, wenn eine Einäscherung vorgesehen ist

Die Gemeinde stellt anschließend die **Sterbeurkunde** („acte de décès“) aus, die für alle weiteren Schritte benötigt wird. Die meisten Gemeinden erstellen ohne Aufforderung genügend Kopien, die bei folgenden Einrichtungen abzugeben sind:

- Arbeitsplatz, Schule, usw.
- Nationale Gesundheits-, Pensions-, Kindergeldkasse, gegebenenfalls Pensionskasse im Ausland
- Sterbekasse
- Andere Krankenversicherung(en) (z.B. Caisse Médico-Complémentaire Mutualiste)
- Versicherung(en)
- Gewerkschaft
- Bank(en), Postamt
- Notar

Falls der Tod im Ausland eingetreten ist, wird die Sterbeurkunde im Ausland erstellt.





Die Gemeinde stellt außerdem den **Transportschein** für die Überführung des Verstorbenen in das Krematorium oder direkt zur Beerdigung aus. Falls der Verstorbene zu Hause aufgebahrt werden soll, muss dies bei der Gemeinde angegeben werden. Ist der Tod in einem Krankenhaus oder in einem Altersheim eingetreten, und der Verstorbene wird zu Hause aufgebahrt, müssen mehrere Transportscheine für den Bestattungsunternehmer ausgestellt werden.

Des Weiteren stellt die Gemeindeverwaltung die **Bestattungsgenehmigung** oder die **Einäscherungserlaubnis** aus.

Sonderurlaub beim Sterbefall („congé extraordinaire en cas de décès“)

Dieser Urlaub gilt für Arbeitnehmer, Schüler und Studenten. Es muss eine Kopie der Sterbeurkunde vorgelegt werden.

Anspruch auf 3 Tage Sonderurlaub haben die Verwandten ersten Grades, das sind:

- der Ehepartner/Lebenspartner
- die Kinder
- die Eltern
- die Schwiegereltern
- die Schwiegertöchter und -söhne

Anspruch auf einen Tag Sonderurlaub haben die Verwandten zweiten Grades, das sind:

- die Schwestern und Brüder
- die Schwägerinnen und Schwager
- die Großeltern
- die Enkelinnen und Enkel

Der eingetragene Lebenspartner (PACS) ist dem Ehepartner gleichgestellt. Dies betrifft auch das Anrecht auf Sonderurlaub für Verwandte ersten und zweiten Grades.



Das Totenritual

Rituale geben ein Gefühl der Sicherheit und helfen, Krisensituationen und Übergänge besser zu bewältigen.

Rituale

- *geben unterschiedlichen Gefühlen Raum und helfen sie zu ordnen und zu dosieren*
- *gliedern den Ablauf eines Prozesses, sie haben einen Anfang und ein Ende*
- *führen Menschen zusammen und verteilen klare Rollen*
- *berühren den Menschen in seiner existentiellen Tiefe und fördern die Frage nach dem Sinn des Lebens*
- *geben Raum für die „Sprache der Seele“*

Der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt des Todes und der Beerdigung wird in drei Phasen eingeteilt:

- 1. Herrichten des Verstorbenen:** Nach der Totenwaschung und dem Ankleiden des Toten können die Familie, die Mitbewohner, das Pflegepersonal und andere Mitarbeiter der Institution vom Verstorbenen Abschied nehmen. Den leblosen Körper sehen zu können, hilft, die Wirklichkeit des Todes zu begreifen.
- 2. Einsargung:** Ab dem Zeitpunkt, an dem der Verstorbene in den Sarg gelegt wird, bestätigt sich die Erfahrung des endgültigen Abschieds für die Hinterbliebenen. Solange der Sarg nicht verschlossen ist, ist es jedoch möglich, den Toten noch zu sehen.
- 3. Überführung:** Der Sarg/die Urne wird ins Grab/Kolumbarium gelegt – die Asche wird auf der dafür vorgesehenen Wiese beim Krematorium oder auf einem Friedhof/-wald verstreut, oder in einem Grab beerdigt. Damit wird der Abschied vom toten Körper endgültig.



Das Herrichten des Verstorbenen



Die Totenwaschung

Der erste Schritt ist die „Totenwaschung“. In Krankenhäusern und Altersheimen wird sie im Allgemeinen vom Pflegepersonal übernommen. Angehörige haben jedoch das Recht, dabei anwesend zu sein, daran teilzunehmen oder die Waschung selbst durchzuführen. Die Angehörigen sollten dem Pflegepersonal ihren Wunsch mitteilen.

Die Totenwaschung bedeutet nicht unbedingt, den Verstorbenen ganz zu waschen. Manchmal genügt es, das Gesicht und die Hände zu waschen, die Haare zu kämmen, den Verstorbenen so zurechtzumachen, wie er zu Lebzeiten gerne ausgesehen hat.

Die Totenwaschung kann für die Angehörigen und für die Pflegenden verschiedene Bedeutungen haben, wie z.B.:

- eine letzte Ehrerbietung
- die Weiterführung einer Beziehung und ihre Beendigung
- das Annehmen der Realität des Todes auf physischer und rationaler Ebene
- das Ende der körperlichen Beziehung zum Verstorbenen
- den Trauerbeginn
- das „An“-denken an gemeinsame Zeiten
- eine „Reinigung“ im spirituellen Sinn
- und vieles mehr, je nach der Beziehung zum Verstorbenen

Den Verstorbenen ankleiden

Auch hier stellen sich viele Fragen, die die Angehörigen am besten beantworten können, wenn der Verstorbene sich vor seinem Tod dazu nicht geäußert hat:

- Welche Kleider bevorzugte er?
- Wie möchte er in Erinnerung behalten werden?
- Kann der Verstorbene Schuhe tragen?
- Wie können wir sein Andenken wahren?
- Welche Zeichen können wir setzen? (Rituale)
- Worauf müssen wir noch achten?

Den Verstorbenen aufbahren

Die Aufbahrung kann, nach Absprache mit dem Bürgermeister, bis zur Bestattung zu Hause erfolgen.

Im Haus Omega erfolgt nach dem Abschiednehmen im Zimmer die Verlegung des Verstorbenen in den Abschiedsraum („Salle d’Adieu“). Der Sarg kann auf Wunsch der Angehörigen geöffnet bleiben. Eine Kerze wird vor der Tür neben dem Abschiedsbuch angezündet.

Im Abschiedsbuch kann sich jeder nach seinem Bedürfnis mitteilen. Der Verstorbene kann bis zur Einäscherung oder der Beerdigung im Abschiedsraum aufgebahrt bleiben. Eine individuelle Gestaltung des Raumes durch die Hinterbliebenen ist möglich.

Die Benutzung des Abschiedsraums ist den Angehörigen der im Haus Omega verstorbenen Menschen vorbehalten.



Die Abschiedszeremonie

Die Angehörigen entscheiden, welche Abschiedszeremonie sie sich für ihren Verstorbenen wünschen: religiös oder zivil. Sie vereinbaren dies mit ihrem religiösen Vertreter oder mit dem Bürgermeister (oder seinem Vertreter) der zuständigen Gemeinde. In beiden Fällen ist es den Angehörigen freigestellt, an der Gestaltung der Zeremonie teilzuhaben.

Bei Menschen, die im Haus Omega verstorben sind, kann im spirituellen Raum des Hauses eine religiöse oder zivile Abschiedsfeier abgehalten werden. Der von den Angehörigen gewählte Vertreter einer Glaubensgemeinschaft kann diese Feier gestalten. Wird eine zivile Abschiedsfeier gewünscht, so kann diese gemeinsam mit der Direktion und dem Personal des Hauses geplant und gestaltet werden.

Musik und Texte, die zur verstorbenen Person passen, Fotos, sowie eine persönliche Trauerrede können der Zeremonie einen würdigen Charakter verleihen.

Auf Anfrage kann nach der Zeremonie im Haus Omega ein „Abschiedsessen“ angeboten werden. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Nach der Abschiedsfeier im Haus Omega wird der Verstorbene in die Leichenhalle („morgue“) der Gemeinde, zum Bestattungsort oder zur Einäscherung ins Krematorium überführt.

Das Krematorium bietet ebenfalls die Möglichkeit einer religiösen oder zivilen Abschiedszeremonie an, entweder vor der Einäscherung, im Beisein des verschlossenen Sarges, oder nach der Einäscherung, im Beisein der Urne.

Gedenktag

Verschiedene Alters- und Pflegeheime sowie Heimpflegedienste gedenken in einer jährlichen Zeremonie der Verstorbenen des vorangegangenen Jahres. Ein solcher Gedenktag ermöglicht es Angehörigen, Bewohnern und Pflegenden sich gemeinsam an den Verstorbenen zu erinnern, sich auszutauschen und einen weiteren Teil ihrer Trauerarbeit zu ermöglichen.

Haus Omega lädt die Angehörigen der im Haus Verstorbenen ebenfalls zu einer Gedenkfeier ein.

Im Vorfeld besteht die Möglichkeit, zusammen mit den Pflegenden der Einrichtung Steine, Holz oder anderes Material in Erinnerung und zur Ehre der Verstorbenen zu dekorieren. Im Anschluss an die Gedenkfeier werden diese Objekte in der weitläufigen Gartenanlage niedergelegt oder aufgestellt, um der Verstorbenen zu gedenken.

Bestattungsmöglichkeiten in Luxemburg

In Luxemburg gibt es verschiedene Beisetzungsmöglichkeiten: die Erdbestattung, die Einäscherung mit Verstreuen der Asche auf einer Streuwiese, die Bestattung der Urne im Familiengrab oder in einem Kolumbarium, oder die Beisetzung der Asche am Fuße eines Baumes auf einem Waldfriedhof („Beschkiefecht“).

Erdbestattung oder Einäscherung können frühestens 24 Stunden nach dem Tod erfolgen, müssen jedoch bis zur 72. Stunde nach dem Tod vollzogen sein. Diese Frist kann auf Anfrage bei der Gemeinde um 24 Stunden verlängert werden, der Bürgermeister kann einer berechtigten Anfrage zustimmen.

Für jede weitere Verlängerung ist die Sanitätsinspektion des Gesundheitsministeriums zuständig.

Das Verstreuen oder die Beisetzung der Asche kann jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Erdbestattung – die Beerdigung – das Begräbnis – die Beisetzung

Die Beerdigung wird mit der Gemeindeverwaltung, in welcher die Beerdigung stattfindet, und gegebenenfalls mit dem Vertreter der Glaubensgemeinschaft abgesprochen. Die Bestattung auf dem Friedhof wird durch die Friedhofsordnung („règlement communal sur les cimetières“) der zuständigen Gemeinde geregelt. Der Bürgermeister kann auf Antrag die Bestattung oder Streuung der Asche auch außerhalb des Friedhofes erlauben.

Bei einer zivilen Bestattung muss der Bürgermeister oder ein Schöffe („échevin“) anwesend sein.

Die Zeitspanne zwischen dem Tod und der Bestattung beträgt maximal 72 Stunden. Der Verstorbene kann während dieser Zeit auch zu Hause aufgebahrt werden, und der Sarg kann auch innerhalb dieser Frist noch geöffnet werden.

Das Aufdecken des Grabes (d.h. das Entfernen der Grabplatte) wird durch ein Privatunternehmen besorgt (kostenpflichtig).

Die Aushebung des Grabes wird vom Totengräber der Gemeinde durchgeführt. Dies gilt auch für das Herablassen des Sarges ins Grab. Familienangehörige dürfen beim Herablassen des Sarges anwesend sein.

Eine Gemeinde verrechnet bei einer Beerdigung je nach Friedhofsordnung Gemeindegebühren („taxes d’inhumation“).

Bis zum Ablauf der Frist von 72 Stunden, kann die religiöse Zeremonie im Beisein des Sarges in der Kirche gefeiert werden. Dies ist jedoch nicht in allen Gemeinden üblich.

Die Einäscherung

Für die Einäscherung benötigt man:

- *ein schriftliches Dokument des Verstorbenen, in dem er diesen Wunsch zu Lebzeiten festgelegt hat (persönlicher, schriftlicher Wunsch, oder die Mitgliedschaft in einer Einäscherungsgesellschaft), oder die schriftliche Einwilligung des nächsten Verwandten*
- *ein Einsargungszertifikat vom Arzt*
- *eine Einäscherungsgenehmigung mit der Angabe, dass es sich um eine natürliche Todesursache handelt*
- *eine medizinische Bescheinigung, dass der Verstorbene keinen Herzschrittmacher trägt*

Ein Portkatheter (PAC, port-à-cath) stellt kein Problem bei der Einäscherung dar.

War die verstorbene Person Mitglied einer Einäscherungsvereinigung, werden die meisten Formalitäten von dieser Gesellschaft übernommen. Verschiedene Gesellschaften übernehmen auch die Kosten des Sarges, der Aufbahrung, des Transportes, sowie der Einäscherung selbst.

Alle weiteren Dienstleistungen gehen zu Lasten der Familie des Verstorbenen.

Sie können sich über die Kosten für eine Einäscherung im Krematorium Hamm unter der Telefonnummer 43 16 01-1 informieren.

Die Kosten für eine Einäscherung sind von der Mitgliedschaft der Wohngemeinde des Verstorbenen beim interkommunalen Syndikat des Krematoriums (SICEC – „Syndicat Intercommunal pour la Construction et l’Exploitation d’un Crématoire“) abhängig.

Zu den Tarifen des Krematoriums fallen noch weitere Kosten an: der Preis des Sarges und des Sarg schmuckes, die Aufbahrung, die Transporte, sowie der Preis einer Dekorationsurne und des Blumenschmuckes – falls erwünscht. Die Hinterbliebenen erhalten eine Rechnung der gesamten Kosten vom Bestattungsunternehmen.

Der Sarg ist aus leicht entzündbarem Holz (Tanne oder Fichte), die äußere Dekoration wird vor der Einäscherung entfernt.

Bei jeder Einäscherung wird ein feuerfester Stein als Identifizierung auf den Sarg gelegt. Den Angehörigen wird dieser Stein nach der Einäscherung ausgehändigt, wenn die Asche verstreut wird. Die Asche kann in Hamm oder auf einem anderen Friedhof, der die nötige Infrastruktur („Streuwiese“) bietet, verstreut werden. In bestimmten Gemeinden gibt es als weitere Alternative den Waldfriedhof, auf dem die Asche am Fuß eines Baumes bestattet werden kann. Auf dem Waldfriedhof der Stadt Luxemburg kann die Asche auch verstreut werden.

Mehrere Gemeinden besitzen schon einen Waldfriedhof, weitere sind in Planung.

https://environnement.public.lu/fr/natur/forets/cimetieres_forestiers.html

Bestattungsunternehmen

Die Bestattungsunternehmen können auf Anfrage der Angehörigen und gegen entsprechende Gebühr, einen Großteil der Formalitäten übernehmen. Die Vereinigung der Bestattungsunternehmer („Fédération des entreprises de pompes funèbres“) ist unter der Telefonnummer 42 45 11-1 zu erreichen.

Die geläufigsten Kosten im Sterbefall

- die Todesanzeige(n) in der Presse
- der Sarg mit dem gewünschten Schmuck
- die Blumenkränze oder Blumengebinde
- die Überführung des Sarges und der Blumen
- die Grabkonzession, falls nicht vorhanden
- die Öffnung und Schließung des Grabes
- die kirchliche Bestattungszeremonie und der Leichendienst, das Essen der Angehörigen nach der Beisetzung
- die Gemeindkosten und -gebühren
- der Grabstein bzw. das Abmontieren der vorhandenen Grabsteine
- gegebenenfalls: die Einäscherung und die Bestattung der Urne im Grab oder im Kolumbarium, oder das Verstreuen oder das Einbetten der Asche auf einem Waldfriedhof





Formalitäten nach der Bestattung

Sterbegeld

Die nationale Gesundheitskasse („*Caisse Nationale de Santé – C.N.S.*“) erstattet gegen Vorlage der Rechnungen einen Teil der Unkosten der Bestattung (Pauschale von 1085,19 € im Jahr 2020). Dieser Betrag ist indexgebunden.

Es gibt über 70 verschiedene Sterbekassen in Luxemburg, die in einem Verband („*Fédération Nationale de la Mutualité Luxembourgeoise – FNML*“) zusammengefasst sind.

Die Leistungen im Sterbefall variieren je nach Sterbekasse.

Witwen- und Waisengeld

Der/die Hinterbliebene muss einen Antrag auf eine Witwenrente bzw. Waisengeld bei der zuständigen Pensionskasse stellen. Diesem Antrag werden beigelegt:

- *die Sterbeurkunde*
- *eine Geburtsurkunde des Hinterbliebenen und der Kinder, die Anrecht auf eine Waisenrente haben*
- *eine Heiratsurkunde, datiert nach dem Todesfall, ausgestellt durch die Gemeinde in der die Ehe geschlossen wurde.*

Die Bankkonten

Nach dem Bekanntwerden des Todesfalles werden die Konten des Verstorbenen von der Bank gesperrt. Ausnahme: die Bank begleicht gegen Vorlage der Rechnungen jedoch alle Kosten, die mit der Erkrankung und Bestattung des Verstorbenen zusammenhängen.

Um auf die Konten zugreifen zu können, benötigen die Erben folgende Dokumente:

- *die Sterbeurkunde – „acte de décès“*
- *den Erbschein – „acte de notoriété“*
- *evtl. eine Heiratsurkunde – „acte de mariage“*
- *eine Freistellungserklärung von der Erbschaftssteuer für die Kinder und in bestimmten Fällen auch für den hinterbliebenen Ehepartner. Diese wird von der Register- und Domänenverwaltung („Administration de l’Enregistrement, des Domaines et de la TVA“) ausgestellt.*

Im Regelfall wird ein Notar beauftragt, um alle erforderlichen Schritte einer Erbschaft durchzuführen und den Erbschein auszustellen. Wenn die Erben erbschaftssteuerpflichtig sind, ist der Notar verpflichtet, jegliches Vermögen des Verstorbenen zu erfassen und alle in Frage kommenden Erben zu kontaktieren. Wieviel Zeit dies in Anspruch nimmt, hängt wesentlich von den verwandtschaftlichen Verhältnissen des Verstorbenen, dem Einvernehmen der Hinterbliebenen sowie den Vorkehrungen, die der Verstorbene zu Lebzeiten getroffen hat, ab. Die Dauer der Abwicklung der Erbschaft wird ebenfalls wesentlich von den zu Lebzeiten getroffenen Vorkehrungen beeinflusst. Schließlich wird der Erbschein ausgestellt, auf dem die erbberechtigten Personen genannt sind. Danach können die Bankkonten auf die Erben übertragen werden.



Die Erbschaftserklärung

In jedem Fall muss binnen 6 Monaten – die Frist kann begründet verlängert werden – eine Erbschaftserklärung bei der Register- und Domänenverwaltung („*Administration de l'Enregistrement, des Domaines et de la TVA*“) im Kanton, in dem der Verstorbene gewohnt hat, gemacht werden, wobei folgende Dokumente vorzulegen sind:

- eine Sterbeurkunde
- ein Auszug aus dem Kataster
- die Heiratsurkunde

Daraufhin wird die Freistellungserklärung ausgestellt, die üblicherweise bei den Banken und evtl. bei der Post vorzulegen ist.

Die Erbschaft

Es gibt eine gesetzlich geregelte Erbschaft und eine Erbschaft durch ein Testament. Wenn ein Verstorbener kein Testament verfasst hat, kommen die gesetzlichen Regelungen für die Erbfolge zur Anwendung. Darin sind als Erben die Kinder, der hinterbliebene Ehepartner und alle übrigen Verwandten zu ungleichen Teilen begünstigt.

Der Erbteil des Ehepartners hängt auch vom Vorhandensein eines Ehevertrages („*contrat de mariage*“) ab.

Hat der Verstorbene ein Testament verfasst, so gilt der darin enthaltene letzte Wille des Verstorbenen vor den gesetzlichen Bestimmungen. Der rechtlich vorgesehene Erbanspruch der Kinder kann jedoch auch von einem Testament nicht völlig aufgehoben werden. Der gesetzliche Anspruch der Kinder auf den Pflichtteil bleibt bestehen.

Zusammenfassung: Was ist zu tun nach einem Sterbefall?

- Arzt
- Gemeindeverwaltung
- Information anderer Angehöriger
- Bestattungsunternehmen
- Gegebenenfalls Krematorium
- Vertreter der Glaubensgemeinschaft
- Todesanzeige
- Blumen
- Abschiedsessen
- Arbeitgeber
- Kranken- und Pensionskasse

- Kindergeldkasse
- Banken und Versicherungen
- Sterbekasse
- Notar, Erbschaft
- Grabstein
- Register- und Domänenverwaltung
- evtl. Abmeldung bei den kommunalen Diensten: Wasser, Elektrizität, Gas, Müllabfuhr, Telefon, Fahrzeug, ...

Weitere Informationen bezüglich der Formalitäten im Sterbefall finden Sie unter:

<http://www.guichet.public.lu>

Trauer





Trauer bei Erwachsenen

Der Tod eines nahestehenden Menschen wird meist als schmerzhaft erlebt. Im Laufe unseres Lebens machen wir alle die Erfahrung von Verlusten, die bei uns Schmerz, starke Traurigkeit, Verwirrung, Angst, Schuldgefühle, Desorientierung, Sehnsucht oder andere starke Gefühle auslösen können. Darin scheinen sich alle Menschen auf der Welt eins zu sein. Je verbundener wir mit einem Menschen waren, umso schmerzlicher kann der Verlust sein. Nur durch die Trauer gelingt es uns, einen Verlust zu verschmerzen. Trauer ist Teil eines Heilungsprozesses.

In Situationen eines vorhersehbaren Todes (Langzeiterkrankung, ...) berichten Angehörige manchmal, dass ihre Trauer seit dem Tod ihres Angehörigen gar nicht mehr so groß ist. Sie wissen, dass sie dem Verstorbenen während seiner Krankheit und seinem Sterben sehr viel geben konnten. Viele haben sich schon während dieser Zeit verabschiedet und getrauert. Dieses vorweggenommene Trauern nennen wir auch antizipierte Trauer.

Trauerbegleiter weltweit sind sich einig, dass die Dauer eines Trauerprozesses sehr individuell ist und nicht festgelegt werden kann. Jeder Trauernde trauert in seinem Rhythmus, benötigt die für ihn angebrachte Zeit, um sich neu zu orientieren und ohne den verstorbenen Menschen wieder eine Zukunft aufzubauen. Viele Trauernde finden ihren Weg und benötigen keine Begleitung.

Die meisten Trauernden erholen sich allmählich und bekommen ihr Leben dann langsam wieder in den Griff. Dabei kann es vorkommen, dass sie auch immer wieder in „tiefe Löcher“ fallen, was sie oft als Rückschlag erleben. Aber auch das ist vollkommen normal und gehört zum Trauerprozess.

Wenn Sie das Gefühl haben, dass Ihre Situation sich nicht „bessert“ ...

Es gibt Umstände, die unsere Fähigkeiten, mit unserer Trauer umzugehen, bei weitem überschreiten. Dies hängt sehr stark zusammen mit:

- *den Todesumständen (z.B. plötzlicher Tod durch Unfall, Gewalt, Suizid, vermeidbarer Tod durch menschliches Versagen usw.);*
- *der Beziehung zum Verstorbenen (z.B. starke Anhängigkeit, ungeklärte Konflikte und zwiespältige Gefühle gegenüber dem Verstorbenen, dem Tod eines Kindes usw.);*
- *einem Bruch in der Kontinuität des Lebens;*
- *vorhergehenden, bislang noch unbewältigten Verlusterlebnissen;*
- *sowie sozial aberkannter Trauer (bei einer Abtreibung, einer heimlichen Liebesbeziehung usw.)*

Eine spezialisierte Trauerbegleitung und –therapie hilft, angemessene und geeignete Möglichkeiten zu finden, die die Trauer mit ihren ganzen Begleitgefühlen wie Angst, Panik, Wut und Schuld ertragbar und fassbar macht. Psychopharmaka können vielleicht in ganz akuten Fällen helfen. Dennoch scheint es für die spätere Verarbeitung wichtig zu sein, die Zeit vor, während und nach einem Begräbnis möglichst bewusst und klar zu durchleben.

Was könnte Ihnen helfen?

Jede/r Trauernde weiß oft für sich am besten, was ihm gut tut und was nicht. Familienangehörige und Freunde können Zuspruch bieten, trösten, ablenken oder in besonders schwierigen Momenten unterstützen. Aber manchmal kann es genauso wichtig sein, sich zurückziehen zu dürfen und seinen Gedanken, Erinnerungen und Gefühlen nachgehen zu können.



Ein Ratschlag von Angehörigen, Freunden oder Nachbarn ist oft gut gemeint. Aber spüren Sie selbst, ob er für Sie passt, oder nicht. Wenn es Ihnen nicht zusagt auf ein Fest zu gehen, zu dem man Sie einlädt, dann müssen Sie das nicht tun. Aber vielleicht ist Ihnen diese Ablenkung gerade willkommen. Oder wenn man Ihnen rät loszulassen, dann entscheiden Sie selbst, was gut für Sie ist. Dieser Weg benötigt Mut und wird Ihre Trauerarbeit unterstützen.

Jahres- und Geburtstage oder bestimmte Feiertage sind für viele Hinterbliebene besonders hart. Bereiten Sie sich innerlich darauf vor und planen Sie rechtzeitig, wie Sie diese Tage begehen wollen. Wollen Sie eher den Tag genau so begehen, wie Sie das früher getan haben? Vielleicht gemeinsam mit Ihrer Familie oder engen Freunden? Oder wollen Sie ihn ganz anders begehen, z.B. Freunde besuchen oder verreisen? Und schauen Sie, mit wem Sie sich am liebsten besprechen möchten, falls Sie Ihre Antwort nicht alleine finden.

Es gibt Trauergruppen in denen sich Menschen gegenseitig unterstützen und wertvolle Erfahrungen austauschen. Sie können auch dann unterstützen, wenn Einsamkeits- oder Verlassenheitsgefühle sehr stark werden.

Wenn Sie merken, dass bestimmte Erinnerungen, Gedanken, Gefühle und auch körperliche Empfindungen auf belastende Art und Weise wiederkehren, die mit dem Verlust Ihres Angehörigen zusammen hängen, zögern Sie nicht, sich Unterstützung von außen zu holen.

Erinnern Sie sich, was Ihnen früher immer geholfen hat, wenn es Ihnen schlecht ging. Bewegung, Sport, kreatives Gestalten, Musik usw. sind wichtige Ressourcen und können helfen, aus der Versunkenheit, dem Grübeln oder Schmerz zumindest für kurze Zeit herauszufinden.

Und vor allem: Lassen Sie sich nicht entmutigen!

Trauer gehört zum Leben

Trauer ist eine lebensnotwendige Reaktion

Trauer erfasst den ganzen Menschen und berührt alle seine Lebensbereiche

Trauer wird individuell ganz unterschiedlich erlebt und durchlebt

Trauer hat viele Gesichter

Trauer ist der Preis den wir bezahlen für die Liebe

*Du bist ein Schatten am Tag
Und in der Nacht ein Licht
Du lebst in meiner Klage
Und stirbst im Herzen nicht*

Friedrich RÜCKERT





Trauer bei Kindern

Wenn in einer Familie eine Bezugsperson eines Kindes – der Vater, die Mutter, die Schwester, der Bruder oder ein Großelternanteil – plötzlich oder nach langer Krankheit stirbt, so wird meistens die ganze Familie aus dem Gleichgewicht gerissen. Auch der Tod eines befreundeten Spielgefährten oder einer geliebten Tante kann das Kind in eine tiefe Krise stürzen. In solchen Situationen wird das Vertrauen des Kindes in das Leben und in die Welt zutiefst erschüttert. Es ist immer eine ganze Familie, die vom Tod betroffen ist, und die Trauer des einen beeinflusst die Trauer des anderen Familienmitgliedes.

Kinder wollen in ihrer Familie integriert bleiben, wenn ein Familienmitglied schwer krank wird und stirbt. Auch kleine Kinder können, wenn sie darauf vorbereitet sind, Abschied von ihrem lieben Verstorbenen nehmen und an den Trauerzeremonien teilnehmen. Doch dürfen sie nie dazu gezwungen werden. Sie können in das Planen des Begräbnisses

eingeschlossen werden und mit den Erwachsenen die Kleider, die Blumen, die Texte auswählen. Das Kind zeigt seine Trauer durch sein Verhalten und seine Körpersprache, jedes auf seine ganz persönliche Art und Weise. Das Kind lebt in der Gegenwart und kann schmerzliche und andere starke Gefühle nie lange aufrecht erhalten. Anders als Erwachsene hat das Kind außerdem keine Worte, um zu beschreiben, was es fühlt. Deswegen zeigt es seine Trauer eher auf indirekte oder symbolische Art im Malen, im Spiel oder sonstigem kreativen Gestalten. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch der Umgang mit kindlichen Schuldgefühlen. Kann ein Kind eine Situation nicht richtig einordnen oder verstehen, so glaubt es oft, im Zusammenhang mit dem magischen Denken, es selbst hätte etwas mit der Situation zu tun und träge die Schuld z.B. an Krankheit und Tod.

Das Kind braucht stabile Beziehungen, Orientierung, Halt und Sicherheit. Niemand kann dem Kind seine Trauer abnehmen. Trauer braucht Gemeinschaft, Ausdruck, Raum und Zeit.

Das Kind ist abhängig von seinen Eltern und Angehörigen, um sich nach und nach einem Leben anzupassen, in dem der Verstorbene fehlt. Das Kind ist angewiesen auf Erwachsene, die den kindlichen, oft widersprüchlichen Reaktionen tolerant und geduldig gegenüber stehen und den Ausdruck von seelischem Leid erlauben. Ebenfalls braucht das Kind ein Modell, ein Vorbild wie es seine vielseitigen Trauergefühle leben soll. Das trauernde Kind braucht klare Informationen über das, was geschehen ist in seiner Familie, von der es ein vollständiges Mitglied ist. Nicht alles muss man dem Kind sagen, doch alles was ihm gesagt wird, muss wahr sein.

Es braucht erwachsene Bezugspersonen, die es trösten und die bereit sind, auf die vielfältigen Gefühle und Gedanken des Kindes einzugehen. Sie sollten altersgerechte Antworten auf alle Fragen des Kindes geben, das Ungewohnte erklären, und das Kind in die Rituale und in das Geschehen rund um den Tod mit einschließen. Wertschätzen Sie das Kind so wie es ist. Dann fühlt das Kind sich als etwas Besonderes wegen seiner Eigenart und Fähigkeiten, es gewinnt an Selbstwertgefühl und kann autonom und seinem Rhythmus entsprechend seinen eigenen Trauerweg finden.

Später kann der Besuch am Grab zu einem Ritual werden oder das gemeinsame Erinnern vor einem Bild des Verstorbenen. Gerade die Abendstunden haben etwas Friedvolles und laden dazu ein, noch einmal nachzuspüren was uns bewegt und beschäftigt.



Nützliche Adressen

Krematorium Tel.: 43 16 01-1

1, Allée des Châtaigniers
L-1366 Luxembourg

CNS – Gesondheetskees Tel.: 27 57-1

125, route d'Esch
L-1471 Luxembourg

CMCM – Caisse Médico-Complémentaire Mutualiste Tel.: 49 94 45-1

49, rue de Strasbourg
L-2561 Luxembourg

Administration de l'Enregistrement, des Domaines et de la TVA Tel.: 24 78 08 00

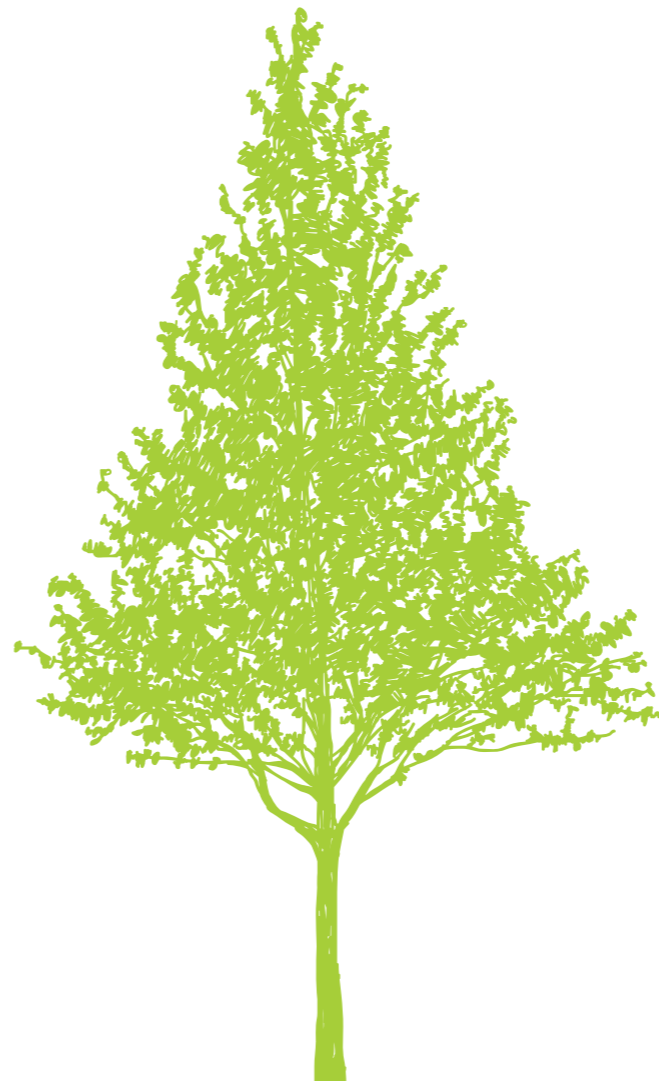
1-3 Avenue Guillaume
L-1651 Luxembourg

CNAP – Caisse Nationale d'Assurance Pension Tel.: 22 41 41-1

1A Boulevard Prince Henri
L-2096 Luxembourg

FNS - Fonds National de Solidarité Tel.: 49 10 81-1

8-10, rue de la Fonderie
L-1531 Luxembourg



Die Zuständigkeiten für religiöse Bestattungen und Zeremonien finden Sie unter:

www.religion.lu

Eine Übersicht der bestehenden Waldfriedhöfe:

https://environnement.public.lu/fr/natur/forets/cimetieres_forestiers.html

Für eine Trauerbegleitung steht Ihnen das Team der Beratungsstelle von Omega 90 zur Verfügung.

Tel.: 26 00 37-1

**2, rue de Chiny
L-1334 Luxembourg**

Die Trauerberatungen und -begleitungen für Erwachsene sind kostenlos. Die Kosten der Beratungen für Kinder und Jugendliche werden vom Office national de l'enfance übernommen. Je nach Einkommen der Eltern kann deshalb ein bescheidener Beitrag fällig werden.

Spenden sind willkommen:

CCPLLULL/IBAN LU 49 1111 0726 1761 0000

Wir wünschen Ihnen Ausdauer, Kraft und Zuversicht, den beschwerlichen Weg der Trauer nach Ihrem eigenen Rhythmus zu gehen.

Omega 90 ist die luxemburgische Vereinigung zur Förderung von Palliative Care und Trauerbegleitung

Die Mitglieder von Omega 90 sind:

- *Amiperas asbl*
- *Fondation Caritas Luxembourg*
- *Croix-Rouge luxembourgeoise*
- *Doheem Versuergt asbl*
- *Fondation Cancer*
- *Stiftung Hëllef Doheem*

Angebote von Omega 90:

- *Stationäre palliative Betreuungseinrichtung „Haus Omega“*
- *Beratung und Begleitung von Menschen in Trauer*
- *Ehrenamtliche Mitarbeiter begleiten sterbende Menschen und ihre Angehörigen in Krankenhäusern, Pflegeheimen, zu Hause und im Haus Omega*
- *Fortbildungen für Professionnelle und Ehrenamtliche*
- *Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Themen von schwerer Krankheit, Sterben, Tod und Trauer*
- *Information über die Gesetzgebung zum Lebensende*
- *Beratung beim Erstellen einer Patientenverfügung*

Omega 90 achtet die Pluralität der philosophischen und religiösen Ansichten. Die Vereinigung hat ihre Werte in einem Leitbild definiert (www.omega90.lu)

Finanzierung und Spenden

Die Angebote von Omega 90 werden größtenteils durch eine Konvention mit dem Familienministerium, dem Ministère de l'Education Nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse und der Gesundheitskasse (CNS), sowie durch Subventionen des Gesundheitsministeriums finanziert.

Ein Teil der Unkosten muss über Spenden von Privatpersonen, Vereinigungen oder privaten Organisationen finanziert werden. Diese Spenden ermöglichen Anschaffungen und Aktivitäten, die nicht über die konventionelle Finanzierung abgedeckt sind, wie zum Beispiel:

- *Personalkosten :*
 - *Für Pflegekräfte im Haus Omega*
 - *Für Psychologen für die Trauerbegleitung von Kindern, Erwachsenen und Familien*
- *Bestimmte Kosten für die Ausbildung und Betreuung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und die Fortbildung von Pflegekräften*
- *Kosten für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Information zu den Themen Krankheit, Sterben, Tod und Trauer*
- *Begleitung von Alters- und Pflegeheimen sowie Betreuungsstrukturen für Personen mit einer Behinderung im Rahmen des Projektes „Palliative Geriatrie“*

Sie haben verschiedene Möglichkeiten zum Spenden:

- *Sie können Ihre Spende an Omega 90 asbl richten, ohne einen bestimmten Verwendungszweck anzugeben. In dem Fall wird die Spende dort eingesetzt, wo sie am dringendsten gebraucht wird.*
- *Sie können Ihre Spende konkreter an einen bestimmten Verwendungszweck binden, zum Beispiel für eine bestimmte Dienstleistung von Omega 90, für ein konkretes Projekt oder eine Anschaffung. Für genauere Informationen, rufen Sie uns bitte an.*

Spenden an Omega 90 können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen steuerlich geltend gemacht werden.

Spendenkonto Omega 90:
CCPLLULL/IBAN LU 49 1111 0726 1761 0000



Don en confiance

Omega 90 ist Mitglied der Vereinigung „Don en confiance“ („Spende im Vertrauen“), deren Ziel es ist, anhand eines Verhaltenskodexes ihrer Mitglieder eine rigorose, transparente und verantwortungsbewusste Verwendung der Spenden zu gewährleisten.



Information und Kontakt

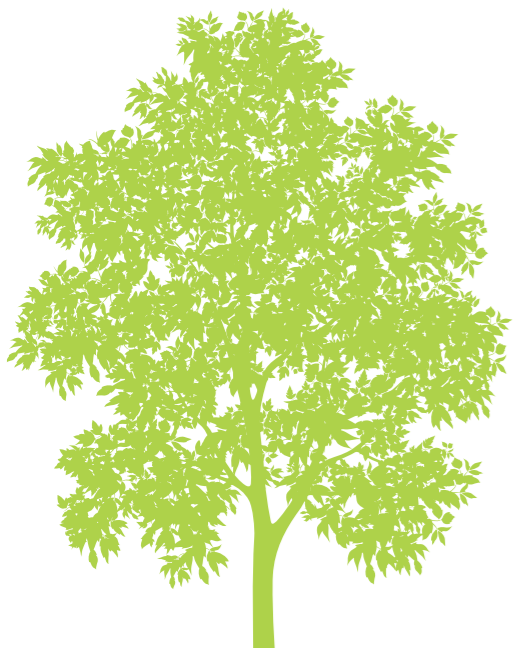
Unsere Internetseite informiert genauer über die Vereinigung, ihre Aktivitäten und ihre Philosophie.

Ein telefonischer Bereitschaftsdienst ist von **Montags bis Freitags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr** gewährleistet.

Außerhalb dieser Zeiten zeichnet ein Anrufbeantworter die Anfragen auf, Rückrufe erfolgen so schnell wie möglich.

www.omega90.lu

Der Druck dieser Ausgabe wurde durch private Spenden ermöglicht.





omega 90

**Das Leben begleiten bei
Krankheit, Sterben, Tod und Trauer**

Adresse: 2, rue de Chiny

L-1334 Luxembourg

Tel: 26 00 37-1

Fax: 26 00 37-650

E-mail: info@omega90.lu

www.omega90.lu

LU49 1111 0726 1761 0000 (CCPLLULL)

Geschäftszeiten

Montag bis Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr

Unterstützen Sie uns, indem Sie Fan
unserer Facebookseite werden